

**Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung  
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften  
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. April 2012  
vom 18. Januar 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. April 2012 (AB Uni 2012/16, S. 1521 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 02. September 2013 (AB Uni 2013/25, S. 1770 ff.), wird wie folgt geändert:

**1. § 7 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:**

„4. die Dissertation in vier gedruckten Exemplaren, im Falle einer publikationsbasierten Dissertation

- a. alle Teile der Dissertation in vier gedruckten Exemplaren
- b. eine Bestätigung der Gruppe der Betreuenden, dass alle Teile der Dissertation im Sinne der Betreuungsvereinbarung in publizierter oder publizierbarer Form vorliegen (fachspezifische Regelungen s. Anhang B)
- c. bei Ko-Autorenschaft eine Abgrenzung des Eigenanteils“

**2. § 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

„(1) Für die eingereichte Dissertation bestimmt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei bis drei Gutachterinnen/Gutachter, deren Qualifikation den Anforderungen an Betreuerinnen/Betreuer gemäß § 6 Absatz 1 entsprechen muss. Wenigstens einer von ihnen muss hauptamtlicher Vertreter des Promotionsfaches an der Westfälischen Wilhelms-Universität sein. Das Erstgutachten erstellt in der Regel die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer. Das Zweitgutachten wird in der Regel von der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreuer erstellt. Ist bis zum zweiten Studienjahr keine Zweitbetreuerin/kein Zweitbetreuer benannt worden, bestimmt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter. Eine der Gutachterinnen/Einer der Gutachter kann eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer einer anderen Hochschule sein. Bei interdisziplinär angelegten Arbeiten (gem. § 2 Abs. 4) kann das Zweitgutachten bei gesonderter Begründung auch von einer

Vertreterin/einem Vertreter eines nicht in § 2 Absatz 4 genannten Faches angefertigt werden. Für den Fall, dass gemäß Satz 1 eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter bestimmt wurde, wird von dieser/diesem ein drittes Gutachten erstellt. Das dritte Gutachten wird gemäß dem arithmetischen Mittel in die Bewertung einbezogen.“

**3. § 9 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:**

„Sollte eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter hinzugezogen werden, kann diese/dieser auch Mitglied einer anderen Universität sein.“

**4. § 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:**

„(3) Die Gutachterinnen/Gutachter berichten dem Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Dissertation in schriftlichen Gutachten über die Dissertation. Sie beantragen unter Angabe von Gründen ihre Annahme oder Ablehnung. Zugleich schlagen sie ein Prädikat vor. Dabei gilt folgende Bewertung:

summa cum laude = mit Auszeichnung (0)  
 magna cum laude = sehr gut (1)  
 cum laude = gut (2)  
 rite = bestanden (3)  
 insufficienter = ungenügend (4)“

**5. § 9 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:**

„Das Prüfungsamt stellt auf der Grundlage der Gutachten die Bewertung der Dissertation mit einer der Noten gemäß § 9 Abs. 3 fest. Dabei wird das arithmetische Mittel aus den Gutachterprädikaten gebildet. Bei Nachkommawerten bis „5“ wird das Gesamtprädikat abgerundet, bei Nachkommawerten ab „6“ aufgerundet. Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachterprädikate „summa cum laude“ lauten. Bewertet eines der Gutachten nicht mit „summa cum laude“, kann das Gesamtprädikat nicht besser als 1,0 (magna cum laude) betragen. Wurden bisher gemäß Absatz 1 nur zwei Gutachterinnen/Gutachter bestellt und unterscheiden sich die Prädikate um mehr als eine Note, kann der Promotionsausschuss noch eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter hinzuziehen (s. Abs. 2). Das dritte Gutachten wird gemäß dem arithmetischen Mittel in die Bewertung einbezogen.“

**6. § 9 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:**

„Die Dissertation ist abgelehnt, wenn alle Gutachterinnen/Gutachter die Ablehnung vorschlagen. Sie ist angenommen, wenn alle Gutachterinnen/Gutachter ihre Annahme vorschlagen und keine andere Prüfungsberechtigte/kein anderer Prüfungsberechtigter die Ablehnung empfohlen hat.“

**7. § 9 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:**

„Wurden bisher gemäß Absatz 1 nur zwei Gutachterinnen/Gutachter bestellt und wird in einem der Gutachten oder in der begründeten Stellungnahme einer/eines weiteren Prüfungsberechtigten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses noch ein drittes Gutachten (s. Abs. 2) einholen. Empfiehlt die Mehrheit der eingeholten Gutachten die Ablehnung, ist die Dissertation abgelehnt. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Gruppe der Betreuenden bzw. dem Vorstand der ausbildenden Institutionen (Graduate School, Graduiertenkolleg).“

**8. § 14 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:**

„(5) Wird eine monographische Dissertation gedruckt, so muss sie eine Mindestauflage von 100 Exemplaren haben und über den Buchhandel erhältlich sein. Sie muss auf der Rückseite des Titelblattes als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Von gedruckten Dissertationen muss die Promovendin/der Promovend sechs Pflichtexemplare einreichen. Wird die Dissertation in sonstiger Weise vervielfältigt, sind 100 Pflichtexemplare einzureichen.“

**9. § 14 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:**

„(6) Erfolgt die Publikation in elektronischer Form, als „Book on Demand“ (BOD) oder als Microfiche, muss die Dissertation mit der von der Erstbetreuerin/vom Erstbetreuer zur Veröffentlichung freigegebenen Fassung übereinstimmen. Datenformat, Datenträger und Nutzungsrechte sind mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen. Es ist eine schriftliche Bestätigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die Ablieferung der Arbeit in einer der genannten Publikationsformen beizufügen. Bei Publikation in elektronischer Form oder als Microfiche sind außer der jeweiligen Fassung sechs gebundene Computerausdrucke einzureichen, bei Publikation als „Book on Demand“ sechs Buchexemplare.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 25. November 2015.

Münster, den 18. Januar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. Januar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles